Tarifordnung Archäologie und Museum Basel-Landschaft

Vom 7. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2013)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 6 Absatz 8 der Dienstordnung vom 21. November 1995[1)] des Amts für Kultur beschliesst:

1 Eintrittspreise

§ 1 * Eintritt Dauer- und Sonderausstellungen

1 Einzeleintritt normal: 8 Fr.

2 Einzeleintritt reduziert: 6 Fr.

§ 2 Reduzierter Eintritt

1 Reduzierter Eintritt wird gewährt für (mit Nachweis):

a. Personen in Ausbildung (unter 26 Jahren)
b. AHV-Bezügerinnen und Bezüger
c. Militärdienstleistende
d. Gruppen ab 10 Personen (nur Einzeleintritt)

§ 3 Freier Eintritt

1 Am ersten Sonntag im Monat ist der Eintritt generell frei.

2 Freien Eintritt geniessen ferner (mit Nachweis):

a. Kinder (unter 13 Jahren)
b. IV-Bezügerinnen und Bezüger sowie deren Begleitperson
c. Schulklassen sowie Gruppen in Ausbildung und max. 5 Begleitpersonen (alle Schultypen, Ausbildungsstätten, inkl. Fachhochschulen und Universitäten)
d. Lehrerinnen und Lehrer für die Unterrichtsvorbereitung
e. * Inhaberinnen und Inhaber von Museumspässen und Ausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen (gemäss aktuell gültiger Tarifliste z.B. Oberrheinischer Museums-Pass, Colour Key)
f. Mitglieder museumszugewandter Institutionen (ICOM, VMS, Freundeskreis Museum BL, Stiftung Museen Baselland, Baselland Tourismus)
g. Medienschaffende

1) GS 32.331, SGS 146.71

h. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihres Fachgebietes
i. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Archäologie und Museum sowie ihre Angehörigen/Freunde

§ 4 Spezielle Arrangements

[1] Die Tarife für spezielle Arrangements (z.B. Familienpass, Basel Card, Ferienpass, Mein Museum, etc.) richten sich nach der aktuell gültigen Tarifliste.

2 Museumspädagogische Angebote

§ 5 Führungen für Gruppen

[1] Generell 160 Fr. Schulklassen BL und BS frei.

[2] Die Gebühren für die Führung sind zusätzlich zu den Eintrittspreisen zu bezahlen.

§ 6 Weitere Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote

[1] Die Museumsleitung bestimmt fallweise und aufwandsbezogen die Tarife für Publikumsveranstaltungen und museumspädagogische Angebote.

3 Miete des Kultursaales

§ 7 Bewilligung

[1] Der Kultursaal im Erdgeschoss des Museum.BL kann - nach Bedarf mit seinen technischen Einrichtungen - auf Gesuch hin gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf Miete.

[2] Veranstaltungen des Museum.BL, andere öffentliche kulturelle und gemeinnützige Anlässe sowie Veranstaltungen von Behörden geniessen - in dieser Reihenfolge - in der Regel Vorrang vor kommerziellen Anlässen.

[3] Über die Bewilligung von Mietgesuchen entscheidet die Museumsleitung.

§ 8 Tarife

[1] Als Grundgebühr ist zu entrichten:

für nicht kommerzielle Veranstaltungen (kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Apéros, öffentlicher und privater Natur)

a. * 300 Fr.

b. * ...

c. für kommerzielle Veranstaltungen: 1'000 Fr.

[2] Zur Grundgebühr hinzu kommen die Benutzungsgebühren für technische Einrichtungen sowie Kosten für Dienstleistungen des Museumsbetriebspersonals (z.B. Hausdienst, Sonderöffnung, Auf-/Abbau-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten) nach Stundenaufwand gemäss der jeweils aktuellen Tarifliste.

§ 9 * Informationspflicht

[1] Die Gesuchstellerinnen und -steller haben die Museumsleitung über Subventionen bzw. Sponsoren für die geplante Veranstaltung zu informieren.

§ 10 * Anlässe des Kantons

[1] Offizielle Anlässe kantonaler Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind für diese kostenlos (Einladung der Landeskanzlei, des Regierungsrates usw.).

4 Ausnahmen

§ 11 Reduktion oder Erlass

[1] Sämtliche Gebühren können in begründeten Fällen (wirtschaftliche Lage, Zweck einer Veranstaltung) reduziert oder ganz erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass.

[2] Eine Reduktion oder ein Erlass ist ausgeschlossen, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer von dritter Seite Zuwendungen (insbesondere Sponsoring) für eine Veranstaltung erhalten hat.

[3] Zuständig für den Entscheid ist die Museumsleitung.

5 Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Der Entscheid vom 28. Juni 2002[2)] der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend Eintrittspreise und Tarife zur Vermietung des Kultursaales im Kantonsmuseum wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

[1] Diese Tarifordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

2) In der Gesetzessammlung nicht publiziert.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.07.2011	01.07.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0623
08.06.2012	01.01.2013	§ 1	totalrevidiert	GS 37.983
08.06.2012	01.01.2013	§ 3 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 37.983
08.06.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 37.983
08.06.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 1, Bst. b.	aufgehoben	GS 37.983
08.06.2012	01.01.2013	§ 9	totalrevidiert	GS 37.983
08.06.2012	01.01.2013	§ 10	totalrevidiert	GS 37.983

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.07.2011	01.07.2011	Erstfassung	GS 37.0623
§ 1	08.06.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.983
§ 3 Abs. 2, Bst. e.	08.06.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.983
§ 8 Abs. 1, Bst. a.	08.06.2012	01.01.2013	geändert	GS 37.983
§ 8 Abs. 1, Bst. b.	08.06.2012	01.01.2013	aufgehoben	GS 37.983
§ 9	08.06.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.983
§ 10	08.06.2012	01.01.2013	totalrevidiert	GS 37.983